

Die Allgemeinen Geschäftsbedingungen von Inventura e.K. in der Fassung vom 24.05.2018

Die Allgemeinen Geschäftsbedingungen von Inventura e.K., Kapitelstraße 13, 52066 Aachen vertreten durch die Geschäftsführer Eugen Peters und Philipp Günther regeln das Vertragsverhältnis zwischen Inventura e.K. (nachfolgend Inventura) und dem beauftragten Testkunden (nachfolgend Testkunde).

Abweichende einzelvertragliche Regelungen gehen vor.

#### I. Zustandekommen und Durchführung eines Vertrages

1) Der Schriftverkehr zwischen Inventura und Testkunde erfolgt per E-Mail. Mangels anderer Anweisungen sind E-Mails an Inventura an die Adresse sekretariat@inventura.de zu richten.

2) Durch Registrierung bei Inventura unter Angabe seiner Daten erklärt der Testkunde unverbindlich seine Bereitschaft zur Übernahme von Aufträgen. Der Testkunde versichert mit Absendung der Registrierung, dass er uneingeschränkt geschäftsfähig ist.

3a) Der Testkunde kann sich für die von Inventura eingestellten Aufträge bewerben. Inventura ist nicht verpflichtet, dem Testkunden Aufträge zu erteilen.

3b) Inventura wird regelmäßig entsprechende Jobangebote per Email versenden und Aufträge bei den Testkunden anbieten.

4) Hat sich der Testkunde für einen Auftrag beworben, ist er verpflichtet, seinen E-Mail-Account regelmäßig auf eingehende Post zu kontrollieren.

5a) Ein Vertrag zwischen Inventura und Testkunde ist zustande gekommen, wenn Inventura dem Testkunden eine Zusage für den betreffenden Auftrag gemacht und der Testkunde daraufhin nochmals die Annahme des Auftrags durch Anklicken des Bestätigungsbuttons zugesichert hat.

5b) Ein Vertrag ist des Weiteren zustande gekommen, wenn der Testkunde ein unterzeichnetes Vertragsformular, das Inventura zuvor versendet hat, unterzeichnet und per Email, Fax oder postalisch zurücksendet.

6a) Hat der Testkunde den Auftrag final bestätigt, ist eine Absage des Auftrags durch den Testkunden nicht mehr möglich. Versäumt der Testkunde die vereinbarte Frist zur Auftragserfüllung, gilt die Leistungspflicht mit der Folge von III Ziffer 2 (Ausfallpauschale) als nicht erfüllt.

6b) Erfolgt die Auftragsvergabe mittels einer eindeutigen Willenserklärung schriftlich über einen s.g. Dienstleistungsvertrag, ist eine Absage aus wichtigem Grund nicht möglich, sobald der Dienstleistungsvertrag unterzeichnet zurückgeschickt (auch per Email oder Fax) wird. Sollte beim Testkunden ein wichtiger Grund eintreten, ist dieser selbst für den vertretenden Ersatz zu gleichen Konditionen verantwortlich. Ersatzweise gilt die Zahlung einer Ausfallpauschale nach III Ziffer 2

7) Bei dem Vertrag zwischen Inventura und dem Testkunden handelt es sich um ein zeitlich befristetes Auftragsverhältnis bzw. eine kurzfristige Beschäftigung. Der Testkunde wird nicht dauerhaft Angestellter von Inventura. Im Falle eines Auftragsverhältnisses zwischen Inventura und Testkunde sind Versicherungen und Abführung von Steuern allein Sache des Testkunden. Wenn es dazu kommt, dass der Testkunde Arbeitnehmer der Inventura wird, kommt ein kurzfristiges Beschäftigungsverhältnis zustande. Der Testkunde wird kurzfristig (nur für den Zeitraum des Einsatzes) bei der MiniJobzentrale angemeldet.

8) Die Durchführung des Tests hat nach den schriftlichen Anweisungen von Inventura zu erfolgen. Diese werden insbesondere durch Ablaufbeschreibungen an den Testkunden weitergegeben und sind Bestandteil des Vertragsverhältnisses.

9) Der Testkunde ist verpflichtet, die vorzunehmenden Tests wahrheitsgemäß und neutral vorzunehmen. Bestehen zwischen Testkunden und Vertretern oder Mitarbeitern des zu testenden Unternehmens persönliche Beziehungen, ist der Testkunde verpflichtet, Inventura hierüber zu informieren.

10) Die vom Testkunden anzufertigenden Unterlagen über den Test sind binnen 24 Stunden nach Testende bei Inventura je nach Auftrag online, im Original per Post oder per E-Mail unter der Adresse sekretariat@inventura.de einzureichen. Der Nachweis der Einreichung ist vom Testkunden zu führen (per Lesebestätigung oder Rückmail-Anforderung).

11) Die Vergütung der Leistung ist im einzelnen Auftrag geregelt.

12) Der Anspruch auf die vereinbarte Vergütung entsteht mit zeitgerechter und vollständiger Erfüllung der vom Testkunden zu erbringenden Leistungen, abzüglich eventueller Ausfallpauschalen, Schadensersatz oder Abzügen für Minderleistung, die im einzeltem Vertrag näher definiert werden.

13) Je nach Auftrag stellt der Testkunde seine Leistungen in Rechnung, reicht eine Kostenabrechnung ein oder erhält seinen Lohn zum 15. Kalendertag eines jeden Folgemonats auf das von ihm im System hinterlegte Konto. Ist der Testkunde Kleinunternehmer, entfällt eine Berechnung und Auszahlung der Umsatzsteuer.

14) Die Zahlung der Vergütung im Rahmen eines Auftragsverhältnisses zwischen Inventura und dem Testkunden erfolgt in der Regel 21 Tage nach dem Eingang vollständiger Unterlagen (Leistungsnachweise, korrekte Rechnung oder vollständiger Arbeitsvertrag).

15) Ist der Testkunde auf Basis des Auftrags berechtigt eine Kostenabrechnung zu schreiben, wird diese höchstens drei Kalenderwochen nach Eingang bei Inventura beglichen.

## II. Beendigung des Vertrags

1) Der Vertrag endet, ohne dass es einer Kündigung bedarf, mit Erfüllung der beiderseitigen vertraglichen Verpflichtungen.

2) Eine fristlose Kündigung ist seitens inventura e.K. nur aus wichtigem Grund möglich.

3) Ein wichtiger Grund liegt insbesondere vor bei

a) Verstoß des Testkunden gegen die Verschwiegenheitspflicht (siehe Ziffer IV)

b) Diebstahlsdelikt des Testkunden bei Durchführung des Auftrags

c) Verstoß des Testkunden gegen die Hausordnung des zu testenden Unternehmens

d) Nichterfüllung der übernommenen Verpflichtungen seitens des Testkunden. Sollte inventura e.K. seine Verpflichtungen nicht erfüllen, so ist vor Kündigung aus wichtigem Grund dies schriftlich anzuzeigen und inventura e.K. eine angemessene Frist zu setzen, seinen Verpflichtungen nachzukommen.

e) Verstoß des Testkunden gegen die im Einzelnen vertraglich festgelegten Vereinbarung, wie z.B.

I) im Dienstleistungsvertrag

II) in den Briefingunterlagen

Die Kündigung hat per E-Mail, Fax oder Post gegen Empfangsbestätigung zu erfolgen.

## III. Ausfallpauschale und Schadensersatz

1) Die Nichteinreichung der Leistungsnachweise innerhalb von drei Kalendertagen nach Testende gilt als Nichtvornahme des Tests.

2) Bei Nichtvornahme des Tests berechnet Inventura dem Testkunden eine Ausfallpauschale von € 150,00 pro vereinbartem, aber nicht ausgeführtem Einzeltest. Ein verminderter Schaden ist seitens des Testkunden nachzuweisen. Das Recht zur fristlosen Kündigung für Inventura bleibt unberührt.

3) Die Einreichung unvollständiger oder unrichtiger Unterlagen führt zur Verzerrung bzw. Unverwertbarkeit der Testergebnisse und zum Verlust des Vergütungsanspruchs. Inventura behält sich vor, vom Testkunden den Ersatz des ihr dadurch entstehenden Schadens zu fordern und ggf. Strafanzeige zu stellen.

4) Werden wissentlich falsche Ergebnisse von einem Test eingereicht, wird Inventura Strafanzeige wegen Betrug stellen und pauschal einen Schadensersatz von 1000,--€ dem Testkunden in Rechnung stellen. Ein verminderter Schaden ist seitens des Auftragnehmers/Testkunde nachzuweisen.

#### IV. Verschwiegenheit und Vertragsstrafe

1. Der Testkunde ist verpflichtet, Dritten gegenüber über alle bei Durchführung der Tests gewonnenen Erkenntnisse über den Betrieb von Inventura sowie den Betrieb des getesteten Unternehmens und seiner Mitarbeiter strengstes Stillschweigen zu bewahren.
2. Dem Testkunden ist es untersagt, das zu testende Unternehmen über den bevorstehenden Test zu informieren.
3. Die Verschwiegenheitspflicht gilt auch für die Zeit vor Abschluss und nach Beendigung des Vertrags mit Inventura.
4. Der Testkunde ist verpflichtet, ihm überlassene Unterlagen und erstellte Arbeitsergebnisse aus der Durchführung des Vertrages bei Beendigung des Vertrages an Inventura auszuhändigen.
5. Der Testkunde ist nicht berechtigt, ohne Einverständnis von Inventura einen Auftrag bzw. Informationen hierüber an Dritte weiterzuleiten bzw. einen Auftrag weiterzugeben. Vielmehr hat der Testkunde den angenommenen Testkauf persönlich durchzuführen.
6. Für den Fall des Verstoßes gegen die Schweigepflicht, verpflichtet sich der Testkunde zur Zahlung einer Vertragsstrafe in Höhe von € 1000,00 für jeden Einzelfall unter Ausschluss des Fortsetzungszusammenhangs an Inventura. Ein verminderter Schaden ist seitens des Testkunden nachzuweisen.
7. Inventura ist berechtigt, neben der Vertragsstrafe Schadensersatz zu fordern, dessen Höhe sie nach billigem Ermessen festzulegen und anzuzeigen hat. Die Beweislast geht auf den Testkunden über. Eine strafrechtliche Verfolgung bleibt davon unberührt.

#### V. Nachfolgend werden Regelungen, wie sie nach dem § 11 Abs. 2 BDSG erforderlich sind, getroffen:

- 1) Der Testkunde wird - soweit erforderlich zur Erfüllung eines Testkaufs - personenbezogene Daten der Person, die seinen Testkauf bearbeitet, erheben, wobei er nicht befugt ist, diese in elektronischer Form zu speichern. Er darf das Testkauf Formular (soweit es im Rahmen des Testkaufs durch den Testkunden ausgefüllt werden soll) nur handschriftlich ausfüllen, das er vor Verlassen der Filiale an einen Empfangsberechtigten des getesteten Unternehmens aushändigen muss.
- 2) Die Erhebung personenbezogener Daten darf nur zum Zweck der Durchführung eines durch Inventura beauftragten Testkaufs erfolgen. Der Testkunde darf bei der Durchführung eines Testkaufs personenbezogene Daten weder speichern noch verändern noch übermitteln noch sperren noch löschen, sondern ausschließlich erheben wie vorstehend beschrieben.
- 3) Betroffen sind personenbezogene Daten der Mitarbeiter des Auftraggebers von Inventura.
- 4) Dem Testkunde ist bekannt, dass die in § 11 Abs. 4 BDSG genannten Vorschriften des BDSG für ihn gelten.
- 5) Der Testkunde wird bei der Durchführung des Testkaufs personenbezogene Daten nicht unbefugt erheben, verarbeiten oder nutzen und das Datengeheimnis wahren.
- 6) Der Testkunde verpflichtet sich, Inventura über seine Verstöße gegen Vorschriften zum Schutz personenbezogener Daten oder gegen die in der Ablaufbeschreibung getroffenen Festlegungen unverzüglich Mitteilung zu machen.

#### VI. Datenschutz

- 1) Der Testkunde erklärt sein Einverständnis mit der Speicherung seiner persönlichen Daten seitens Inventura.
- 2) es gilt die aktuelle Datenschutzbestimmung, nachzulesen unter

<https://2emarketing.de/promoter/datenschutz.php>

## VII. Sonstiges

1. Als Gerichtsstand wird, soweit gesetzlich zulässig, Aachen vereinbart.
2. Es gilt deutsches Recht.
3. Alle vereinbarten Pauschalen, Entlohnungssätze und Vertragsstrafen verstehen sich als Nettobeträge.
4. Der Testkunde erklärt sein Einverständnis mit den AGBs durch Zusendung von Vertragsunterlagen, Bestätigen eines Jobs im Jobportal oder spätestens durch schlüssiges Handeln mit Durchführung des ersten Auftrags
5. Sollte eine Regelung dieser Allgemeinen Geschäftsbedingungen unwirksam oder undurchführbar sein, so berührt dies nicht die Wirksamkeit der übrigen Bedingungen. Beide Parteien verpflichten sich, eine nach dem Gesetz wirksame und der unwirksamen Regelung am nächsten kommende Regelung zu treffen.